

**17.12.03**

## **Antrag**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

### **Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)**

Punkt 29 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Zu § 74 Abs. 2 Satz 1, Satz 3 und Satz 3a - neu -

§ 74 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Wörtern "Betreiber der Telekommunikationslinie" die Wörter "oder von dem Inhaber des Leitungsnetzes" einzufügen.
- b) In Satz 3 sind nach den Wörtern "der Betreiber" die Wörter "oder der Leitungsnetzinhaber" einzufügen.
- c) Nach Satz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"§ 840 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung."

Begründung:

Durch die Ergänzung in den Sätzen 1 und 3 soll klargestellt werden, dass der durch die Vorschrift vorgesehene Geldausgleich nicht nur von dem Betreiber einer Telekommunikationslinie, sondern auch von dem Inhaber des Leitungsnetzes, zu dessen Gunsten ebenfalls eine Duldungspflicht der Grundeigentümer besteht, verlangt werden kann.

Hintergrund dieses Vorschlages ist, dass es in der Vergangenheit häufig zu Rechtsstreitigkeiten kam, da sich Energieversorgungsunternehmen weigerten, Grundstückseigentümern den gesetzlich zustehenden Geldausgleich zu zahlen, nachdem, vielfach von Eigentümern unbemerkt, eine Umrüstung von Stromleitungen auf hochleistungsfähige Lichtwellenleiterkabel erfolgt war. Nach einer Grundsatzentscheidung des BGH (Urteil vom 7. Juli 2000 – V ZR 435/98) stellt der vom Telekommunikationsgesetz vorgesehene Geldausgleich einen verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich für die Duldungspflicht des

...

Grundeigentümers dar, die aus der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Energieversorgungsleitung abzuleiten ist. Insofern dient die vorgeschlagene Änderung auch der Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten.

Satz 4 verweist auf die Gesamtschuldnerstellung von Betreiber und Leitungsinhaber.